

Begründung für den Bebauungsplan Nr. 06.042 - DKA Ontario/  
Friedhof Horster Straße -

für den Bereich zwischen der Falkenstraße, dem Sittichweg, der Uphofstraße, der Ost- und Südbegrenzung der Dauerkleingartenanlage Ontario, der Süd- und Westbegrenzung des Friedhofes Horster Straße und das Flurstück 16, Flur 55, Gemarkung Bockum-Hövel, bis zu einer Verbindungslinie zwischen der Wellingstraße und der Grenze zwischen den Flurstücken 435 und 582.

Die Belegungskapazitäten der Friedhöfe in Hamm-Bockum-Hövel sind weitgehend (Friedhof Horster Straße und Oberholsener Straße), bzw. vollständig (Friedhof Erlenfeldstraße) erschöpft. Aufgrund bodenkundlicher Gutachten und vorhandener Bebauungen i.V.m. den Hygiene-Richtlinien stellt der Flächennutzungsplan Friedhofserweiterungsflächen im nördlichen Anschluß an den bestehenden Friedhof Horster Straße dar. Zu deren städtebaulich geordneter Entwicklung und als Grundlage für bodenordnende Maßnahmen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06.042 erforderlich.

Die einzige im Nordbereich des Stadtbezirkes Hamm-Bockum-Hövel bestehende Dauerkleingartenanlage (DKA) Ontario genügt dem gestiegenen Bedarf an Kleingärten nicht mehr. Entsprechend dem in der Flächennutzungsplandarstellung ausgedrückten gemeindlichen Interesse an der Schaffung neuer DKA als Freizeit- und Erholungsgebiete im Umfeld verdichteter Geschosswohnbauquartiere ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06.042 ebenfalls erforderlich, um in geordneter städtebaulicher Entwicklung die Erweiterung der DKA Ontario planungsrechtlich zu sichern und die Grundlage für bodenordnende Maßnahmen zu schaffen.

Der Bebauungsplan ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Für den Bereich der Friedhofserweiterung haben Untersuchungen des Geologischen Landesamtes die Eignung für Beerdigungszwecke nach der Herstellung einer Tiefdränage und der Auffüllung des Geländes um i.M. 1,80 m ergeben. Die notwendigen Entwässerungssysteme beeinflussen erheblich den am 31.01.1986 vom Rat beschlossenen Ausbauentwurf des Friedhofes.

Neben der vorhandenen Hauptzufahrt von der Horster Straße erhält der künftige Friedhof zusätzliche Eingänge an der verlängerten Stefanstraße, an der als Weg ausgebauten verlängerten Uphofstraße und an der Falkenstraße. Die Ausbauplanung sieht an den 4 Eingängen insgesamt 125 Einstellplätze vor, die an der Uphof- und an der Falkenstraße auch der Dauerkleingartenanlage zur Verfügung stehen. Der richtliniengemäße Bedarf von 42 Einstellplätzen für den Gesamtfriedhof und 37 Einstellplätzen für die 46 Kleingärten der vorhandenen und die ca. 63 Kleingärten der Erweiterungsanlage ist gedeckt. Für besondere Anlässe stehen 46 zusätzliche Einstellplätze zur Verfügung.

Die in der geplanten Dauerkleingartenanlage gelegene Hofstelle, deren Bausubstanz z.T. stark in Mitleidenschaft gezogen ist, muß entfallen und rekultiviert werden.

Der Friedhofs- und der Dauerkleingartenbereich sind als öffentliche Grünflächen festgesetzt, in denen zweckgebundene bauliche Anlagen und die vorgeschriebenen Gemeinschaftseinrichtungen zulässig sind.

Entlang der Falken- und Uphofstraße und dem Sittichweg sind allgemeine Wohngebiete festgesetzt, die in Ergänzung der vorhandenen Nachbarbebauung 1- und 2-geschossig, offen und geschlossen bebaubar sind. Um die Einstellplätze und zwischen dem nördlichen Hauptweg der DKA und der nördlich angrenzenden Wohnbebauung sind Pflanzgebote für mind. 3,0 m Schutzhecken aus standortgerechten Gehölzen festgesetzt. Für die in Verlängerung der Uphofstraße vorgesehene Friedhofszuwegung werden beidseitig 3,0 m breite Pflanzgebote festgesetzt, um die Dauerkleingärten gegen den Verkehr abzuschirmen.

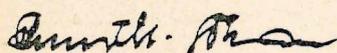
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dickgestrichelt umrandet.

Immissionsschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

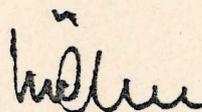
Der Bebauungsplan bildet, soweit erforderlich, die Grundlage für Maßnahmen der Bodenordnung und Enteignung.

Die Kosten, die durch die vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, sind für den bedarfsentsprechend in Abschnitten auszubauenden Friedhof, einschl. der Verlängerung der Uphofstraße überschlägig mit ca. 3.715.000,00 DM, für die Daerkleingartenanlage mit ca. 172.000 DM ermittelt worden. Die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel kann erwartet werden.

Hamm, 30.07.1986



Schmidt-Gothan  
Stadtbaurat



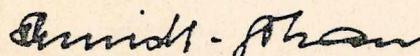
Möller  
Städt. Baudirektor

#### E r g ä n z u n g

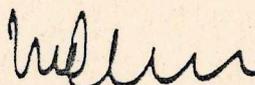
Die vorstehende Begründung wird auf Seite 1, Abs. 8 wie folgt geändert:

Der Friedhofsbereich ist als öffentliche Grünfläche festgesetzt, in der zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig sind. - Der Dauerkleingartenbereich ist als private Grünfläche festgesetzt, in der zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig sind.

Hamm, 05.05.1988



Schmidt-Gothan  
Stadtbaurat



Möller  
Städt. Baudirektor